



WASSERLEITUNGSORDNUNG der Wassergenossenschaft GUTAU

Beschlossen von der Vollversammlung der Wassergenossenschaft Gutau am **22. Jänner 1993** als rechtliche Grundlage für die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage.

Die Wasserversorgungsanlage wurde auf Grund freier Übereinkunft gemäß § 74 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildet und handelt nach den von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Satzungen. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 1

Aufgaben der Wassergenossenschaft

Die Wasserversorgungsanlage dient

1. für alle Mitglieder der Genossenschaft zur Versorgung mit Trink- und Nutzwasser,
2. zur Entnahme von Wasser für Löschzwecke.

Die Genossenschaft hat für die Errichtung und Instandhaltung ihrer Anlagen, insbesondere zur Wassergewinnung, Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung einschließlich der notwendigen Schutzmaßnahmen zu sorgen. Dazu gehört auch die Schaffung und Erhaltung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Rücklagen). Die Wasserversorgungsanlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu erhalten und durch eine laufende Überwachung ist die Qualität und Quantität des Trinkwassers zu gewährleisten. Dazu hat die Genossenschaft alle notwendigen Maßnahmen in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Sicht zu setzen. Diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf die absehbaren zukünftigen Bedürfnisse des Wasserversorgungsgebietes.

Der Versorgungsbereich der Wasserleitung umfaßt folgende Gebiete:

Markt und Umgebung, Lehen im Hochbehälterbereich, Falbenstein, St. Oswalderstraße, Teile von Marreith im Bereich der Versorgungsleitung, Edt bis Haus Schöferhof 1, Kefermarkterstraße bis Kanal-Pumpwerk und die Häuser Tannbach 8, 30, 35, 36, 40.

§ 2

Aufnahmebedingung, Mitgliedschaft, und Änderung

1. Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.
2. Wer an die Genossenschaft angeschlossene Grundstücke oder Anlagen erwirbt oder aus anderen Gründen die Eigentüternachfolge antritt, gleich auf welche Art, gilt als Rechtsnachfolger und wird Mitglied der Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet (siehe WRG. 1959 und Satzungen).

3. Der Eigentumswechsel eines Grundstückes ist vom bisherigen Eigentümer binnen Monatsfrist bei der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
4. Der nachträgliche Anschluß von Grundstücken oder Liegenschaften erfolgt nach Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft unter nachfolgenden Bedingungen:
 - 4.1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens des (der) Anschlusswerber(s) an die Wassergenossenschaft. Dieses Ansuchen hat zu enthalten:
 - 4.1.1. Die genaue Postanschrift des (der) Anschlußwerber(s).
 - 4.1.2. Die Parzellennummer und die Katastralgemeinde für das anzuschließende Grundstück.
 - 4.1.3. Einen Lageplan im Maßstab 1:1000, worauf der gesamte geplante Verlauf der Anschlußleitung von der Hauptleitung ausgehend bis zum anzuschließenden Objekt dargestellt ist.
 - 4.1.4. Ein baupolizeilich genehmigter Bau- und Lageplan des anzuschließenden Objekts.
 - 4.1.5. Wenn die geplante Anschlußleitung über fremde Grundstücke führt, so ist eine schriftliche Zustimmung zu deren Grundstücksbenützung dem Ansuchen beizuschließen. Bei öffentlichem Gut und öffentlichen Einrichtungen ist die notwendige Bewilligung von der zuständigen Behörde oder Dienststelle einzuholen.
 - 4.1.6. Eine Verpflichtungserklärung des (der) Anschlußwerber(s), daß er (sie) die mit der Errichtung, Überprüfung, Instandhaltung und dem Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage verbundenen Beanspruchungen seines (ihres) Grundstückes unentgeltlich zuläßt (zulassen) und duldet (dulden) sowie an den verlegten und montierten Einrichtungen keine Eigentumsrechte geltend macht (machen).
 - 4.2. Die Entrichtung der vorgeschriebenen Beitritts-, Anschluß-, Ergänzungsgebühren und des Baukostenbeitrages gemäß der geltenden Gebührenordnung.
 - 4.3. Schriftliche Anerkennung der Satzungen, der Wasserleitungs- und Gebührenordnung.
 - 4.4. Die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung entsprechend den Satzungen und dem Wasserrechtsgesetz 1959.
5. Bei Grundstücksteilungen sind die Eigentümer der neu entstandenen Grundstücke ohne Anschluß nicht Mitglied der Wassergenossenschaft und müssen, falls gewünscht, um die Aufnahme ansuchen.
6. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluß erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
7. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
8. Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die, aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 3 Eigenversorgungsanlagen

1. Auf Grundstücken, die an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
2. Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3, Punkt 2).
3. Zwischen Eigenversorgungsanlage und den an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (siehe ÖNORM B2531 Teil 1, Abschnitt 3, Punkt 2).

§ 4 Ausscheidungsbedingungen

Das Ausscheiden von Genossenschaftsmitgliedern aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage ist im Wasserrechtsgesetz und in den Satzungen geregelt.

§ 5 Anschlußbedingungen

1. Anschlüsse von Grundstücken und Liegenschaften an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage werden ausschließlich für Mitglieder der Genossenschaft hergestellt, wenn die Bedingungen entsprechend § 2 erfüllt sind.
2. Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festgelegten Übergabestelle. Sie erhält vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung.
3. Die Herstellung der Anschlußleitung, insbesondere die Festlegung der Lichtweite, ist rechtzeitig mit den zuständigen Organen der Wassergenossenschaft abzusprechen und festzulegen. Dabei ist entsprechend dem genehmigten Wasserbezug, der Anzahl, der Art, dem Zweck und der Größe der Entnahmestelle und gemäß der ÖNORM B 2531 Teil 2 zu bemessen. Die Lichtweite sollte nicht kleiner sein als DN 25.
4. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlußleitung zu verlegen.
5. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Genossenschaft genehmigt werden.
6. Bei Grundstücksteilungen und Aufnahme der Grundeigentümer der neuentstandenen Grundstücke in die Wassergenossenschaft sind diese verpflichtet, auf ihre Kosten für das neu entstandene Grundstück einen Anschluß herstellen zu lassen.
7. Anschlußleitungen dürfen nur von Versorgungsleitungen abgezweigt werden. Nur in begründeten Fällen kann mit Zustimmung oder auf Weisung der Beauftragten der Wassergenossenschaft von dieser Regelung abgegangen werden. Die Herstellung des Anschlusses an die Versorgungsleitung der Genossenschaft und die Errichtung der Anschlußleitung darf ausschließlich von den Beauftragten der Wassergenossenschaft bzw. in deren Auftrag von einem konzessionierten Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung der geltenden Vorschriften (ÖNORM B 2532) und der Bestimmungen der Wassergenossenschaft durchgeführt werden.

8. Lichtweite und Werkstoff, sowie Art und Ort der Einführung der Anschlußleitung in das Grundstück und in das anzuschließende Objekt bestimmt die Wassergenossenschaft unter Berücksichtigung der vom Abnehmer gemachten Angaben, wie des Lageplanes, des Grundstücks- und des Grundrißplanes des anzuschließenden Objektes unter tunlichster Beachtung der Wünsche des Mitglieds. Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter frostsicher, im allgemeinen geradlinig und rechtwinkelig zur Grenze zwischen anzuschließendem Grundstück und der Versorgungsleitung zu verlegen. Über der Anschlußleitung ist ein Trassenwarn- und Ortungsband zu verlegen.
9. Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, daß die Durchströmung der Anschlußleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluß des Hydranten muß mindestens DN 80 haben und ist mit einem geprüften Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.
10. Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung erfolgt durch die WG auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Wassergenossenschaft kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Wassergenossenschaft kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
11. Die Auflassung von Anschlüssen ist dann zulässig, wenn der Anschluß schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch fünf Jahre kein Wasser bezogen und keine Bereitstellungsgebühr bezahlt wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei Grundstücken (Gebäuden, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als fünf Jahre unbenutzt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluß für diese Zeit auf seine Kosten durch die Wassergenossenschaft stillgelegt werden.
12. Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung, sowie Herstellung der Anschlußleitung nach ÖNORM B 2532 obliegt der Wassergenossenschaft.
13. Die Absperrvorrichtung in der Anschlußleitung darf nur von Berechtigten der Wassergenossenschaft oder deren Beauftragten bedient werden.
14. Die Instandhaltung der Anschlußleitung obliegt der Wassergenossenschaft (die Kostentragung für die Instandhaltung ist in der Gebührenordnung geregelt).
15. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlußleitungen ist die Wassergenossenschaft an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
16. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
17. Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume und Sträucher mehr als 2 Meter beiderseits der Trasse gesetzt werden.
Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlußleitung vornehmen oder zulassen.
Er muß jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Genossenschaft melden. Das Wassergenossenschaftsmitglied hat für alle Schäden aufzukommen, die der Wassergenossenschaft oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
18. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlußleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Wird eine solche nicht

eingeholt, haftet die Wassergenossenschaft weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlußleitung entstehen. Neubauten und wesentliche Änderungen sind daher vor ihrer Durchführung der Wassergenossenschaft anzuzeigen.

19. Die Benützung der Anschlußleitung als Schutzerd für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (weil man im zunehmenden Maße Rohrmaterialien und Rohrverbindungen verwendet, die elektrisch nicht leitend sind, wie z.B. PVC, PE).
20. Die Verteilung für die Abnehmeranlage darf erst nach dem Wasserzähler erfolgen.
21. Für jeden Anschluß an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage ist nach den Richtlinien der Gebührenordnung eine Anschlußgebühr zu entrichten.
22. Wird ein Gebäude in seiner Verwendung umgewidmet, z.B. von einem Wohnhaus in ein Gasthaus oder einen Gewerbebetrieb, so ist eine Ergänzungsgebühr nach der Gebührenordnung zu entrichten.
23. Die Genossenschaft behält sich (in besonders gelagerten Fällen) die Einhebung eines Baukostenbeitrages gemäß den Regelungen der Gebührenordnung vor.
24. Sämtliche Kosten für die Errichtung der Anschlußleitung und gegebenenfalls des Zählerschachtes, einschließlich aller Grabarbeiten, Absperr- und Sicherungsmaßnahmen hat das Mitglied zu tragen.

§ 6 Wasserzähler

1. Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der WG beigestellt und auf Kosten des Anschlußwerbers eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Wassergenossenschaft. Eventuelle Reparaturen sowie Eichkosten trägt später die Wassergenossenschaft. Lediglich die Kosten einer Reparatur infolge Frost- oder Heißwasserschäden trägt das Genossenschaftsmitglied. Es ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten.
2. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B.: Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
3. Das Genossenschaftsmitglied hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Genossenschaft einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Genossenschaftsmitglied gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Wassergenossenschaft einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch das Wassergenossenschaftsmitglied annehmen. Das Wassergenossenschaftsmitglied haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluß) entstandenen Schäden, für die es zivilrechtlich einzustehen hat.
4. Ist über Anordnung der Wassergenossenschaft ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Wassergenossenschaft zu errichten (Mindestmaß Durchmesser 1,00 Meter). Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B.: Fertigteilschacht). Der Genossenschaft ist es vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht beizustellen (Muster von Schachtausführungen in ÖNORM B 2532).
5. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Wasserzählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen privaten

Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung der Genossenschaft dafür zu sorgen, daß während der Ablesung bzw. der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder beeinträchtigt wird.

6. Wird vom Grundstückseigentümer die Meßgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der Wassergenossenschaft einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Wassergenossenschaft.
7. Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt Strafanzeige zu erstatten und Schadenersatzforderungen zu erheben. Die Verbrauchsmenge wird nach der Dauer der unberechtigten Entnahme mal dem effektiven Verbrauch gemäß den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds (zur Zeit 150 l/Einwohner und Tag) zugrunde gelegt und mit dem höchsten Tarifsatz vorgeschrieben.
8. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
9. Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfters zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
10. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Wassergenossenschaft.
11. Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder zum Beispiel für Geschäfte eines Objektes durch die Wassergenossenschaft getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Genossenschaft einer Ausnahme von Punkt 10 zustimmen.

§ 7 Wasserbezug

1. Das Maß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit jeweils zur Verfügung steht.
2. Aus der Anschlußleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke und nach Maßgabe der Beitragsleistung entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
3. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Genossenschaft entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den vorhandenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlußleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
4. Mitglieder haben eine durch die Gebührenordnung festgesetzte Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Als Wasserbezug gilt auch das durch Leitungsschäden ungenützt über den Wasserzähler abfließende Wasser.

§ 8

Vorübergehende Wasserentnahme

1. Befristete Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Schausteller,...) ist rechtzeitig bei der Wassergenossenschaft zu beantragen. Der Antragsteller hat alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses sowie der Bereitstellung des Wasserzählers entstehen. Die entnommene Wassermenge wird gemäß Gebührenordnung verrechnet.
2. Mit Ausnahme der Feuerlöschzwecke bedarf jede Entnahme aus Hydranten einer vorherigen Genehmigung durch die Wassergenossenschaft.

§ 9

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

1. Die Wassergenossenschaft kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - 1.a wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - 1.b Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - 1.c Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - 1.d dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüber hinaus kann die Wassergenossenschaft die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - 2.a die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - 2.b Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - 2.c Grundstückseigentümer ihren Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommen (eine gänzliche Unterbrechung ist bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung nicht möglich. Das unbedingt notwendige Maß beträgt 2 Liter pro Person und Tag).
3. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Punkt 1.a bis 1.c ist von der Wassergenossenschaft nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Wassergenossenschaft vorgesehenen Weise.
4. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Wassergenossenschaft nicht.
5. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.
6. Wenn bei eingetretenem Wassermangel die bestehenden Benützungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrage des Ausschusses folgende Wassernutzungen untersagen:
 - 6.a die Auffüllung von Schwimmbecken und Fischteichen;

- 6.b das Spritzen von Garten und Straßen mit Schläuchen, die am Leitungsnetz angeschlossen sind;
- 6.c das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zum Zwecke der Kühlung;
- 6.d das Waschen von Autos und Großgeräten;
- 6.e das Herstellen von Eisbahnen, und jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch.

§ 10

Die Abnehmeranlage (Verbrauchsanlage)

1. Die Abnehmeranlage des Grundstückseigentümers umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
2. Die Abnehmeranlage (Hausinstallation) darf nur von einem dafür befugten Installateur (Unternehmen) unter Beachtung der ÖNORM B 2531 ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke des ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
3. Die Beauftragten der Wassergenossenschaft sind zur Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Abnehmeranlagen berechtigt. Ihnen ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung notwendig ist: Die Genossenschaft übernimmt durch den Anschluß der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz wie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
4. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler von der Genossenschaft erst dann eingebaut, wenn der Grundstückseigentümer der Wassergenossenschaft eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat. Die Abnehmeranlage muß nach dem Wasserzähler entleerbar sein und frostsicher verlegt werden.
5. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Sie müssen so eingerichtet sein, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird (Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke des ÖVGW tragen.): Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien des ÖVGW entsprechen.
6. Hydraulische Anlagen (Drucksteigerungsanlagen, Waschanlagen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Wassergenossenschaft geforderten Sicherheitseinrichtungen (Rohrtrenner, Wassermangelsicherung, freier Auslauf usw.) besitzen.
7. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
8. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Wassergenossenschaft einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig beschränken kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

9. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art ausgenommen drucklose Systeme ist unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder ein Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muß so bemessen sein, daß bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke des ÖVGW besitzen.
10. Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß alle Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Wassergenossenschaft ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
11. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM B 2531, Teil 1).
12. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (siehe ÖNORM B 2532, Abschnitt 6 und ÖNORM B 2531, Teil 1).
13. Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden (Gemeinde) im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hydraulischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten.

§ 11

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

1. Die an das genossenschaftliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Wassergenossenschaft Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Genossenschaft im Nachhinein vorzunehmen.
2. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßensprengen, Kanalspülen wird von der Wassergenossenschaft einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
3. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen, öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
4. Die Wasserabgabe für private Zwecke z.B. Bauführung, Veranstaltungen usw. erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - 4.a Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Wassergenossenschaft,
 - 4.b die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Wassergenossenschaft gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - 4.c Einbau der Entnahmeeinrichtung, Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Beauftragte der Wassergenossenschaft. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - 4.d Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber vor Frost zu schützen.

- 4.e Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind der Wassergenossenschaft sofort zu melden.
- 4.f Die Wassergenossenschaft ist berechtigt vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
- 4.g Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
- 5. Grundstückeigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Wassergenossenschaft zu melden. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Wassergenossenschaft und der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens DN 80 auszuführen.

§ 12 Haftung

- 1. Die Wasserversorgung erfolgt nach den jeweils im Rohrnetz zur Verfügung stehenden Druck-, Mengen- und Qualitätsverhältnissen. Forderungen und Schadensersatzansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes können nicht gestellt werden. Die Wassergenossenschaft haftet für keine unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche durch den Ausfall oder eine Minderung der Wasserversorgung entstehen. Die Wassergenossenschaft haftet ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 2. Hinsichtlich der Ermittlung von Ersatzleistungen für Schäden, die durch die Wassergenossenschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung und Instandhaltung von Versorgungsleitungen verursacht werden bzw. verursacht wurden, gelten die Richtlinien der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, darüber hinaus finden die Bestimmungen des ABGB Anwendung.

§ 13 Zahlungsverzug

- 1. Ausständige Genossenschaftsbeiträge und Forderungen aufgrund der Gebührenordnung können auf Antrag der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben oder gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2. Bei Uneinbringlichkeit der Forderung steht es der Wassergenossenschaft frei die weitere Wasserlieferung einzuschränken bzw. zu versagen (siehe § 9).

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

- 1. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, ist den Satzungen entsprechend vorzugehen.
- 2. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 15 Schlußbestimmungen

- 1. Diese Wasserleitungsordnung wurde mit Beschluß der Vollversammlung der Wassergenossenschaft vom 22. Jänner 1993 genehmigt und tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 9. April 1976 außer Kraft.
3. Änderungen und/oder Zusätze zu dieser Wasserleitungsordnung können nur durch Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung erfolgen.
